



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. Mai 1968 | Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 68	Anordnung über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen während eines Lehr- bzw. Studienjahres	247

Anordnung über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen während eines Lehr- bzw. Studienjahres

vom 2. April 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen (außer Volkshochschulen) hauptamtlich tätigen Direktoren, stellvertretenden Direktoren, Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens, Instruktoren für Kultur und Sport sowie Lehrer, nachstehend Leiter und Lehrer genannt. Sie gilt nicht für Erzieher sowie Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht.

§ 2

Pflichtstunden

(1) Die wöchentlichen Pflichtstunden für den theoretischen Unterricht der Leiter und Lehrer betragen während der Unterrichtswochen

- a) für Leiter und Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Qualifikation für die Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht durchschnittlich 24 Stunden
- b) für Leiter und Lehrer ohne abgeschlossene pädagogische Qualifikation für die Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht durchschnittlich 22 Stunden.

Die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden kann entsprechend den Erfordernissen bis zu 4 Stunden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Leitern

und Lehrern unter- bzw. überschritten werden. -Innerhalb eines Lehr- bzw. Studienjahres ist die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl einzuhalten. Über die vereinbarte wöchentliche Stundenzahl hinaus geleistete Unterrichtsstunden sind als Überstunden innerhalb der Lohnabrechnungsperiode zu vergüten.

(2) Ist die Erfüllung der Pflichtstunden der Lehrer innerhalb der Einrichtung der Berufsausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen nicht möglich, dann ist die Vollbeschäftigung durch fachgerechten Einsatz an einer anderen Einrichtung der Berufsausbildung, der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen oder an einer Oberschule zu sichern und mit den Lehrern zu vereinbaren. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, ist der Lehrer vom Direktor der Bildungseinrichtung für wissenschaftliche Arbeiten einzusetzen, die der Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dienen.

§ 3

Abminderungsstunden

(1) Von den im § 2 Abs. 1 bestimmten wöchentlichen Pflichtstunden werden für bestimmte Funktionen Abminderungsstunden gewährt. Die Entscheidung über die Anzahl der Abminderungsstunden trifft, wenn differenzierte Möglichkeiten nach Abs. 2 gegeben sind, für Direktoren der übergeordneten Leiter und für den übrigen Personenkreis der Direktor der Bildungseinrichtung.

(2) Abminderungsstunden werden gewährt an

- a) Direktoren der Bildungseinrichtungen
wöchentlich 16 bis 20 Abminderungsstunden
- b) stellvertretende Direktoren bzw. Abteilungsleiter der Bildungseinrichtungen
wöchentlich 14 bis 18 Abminderungsstunden
- c) Fachrichtungsleiter an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens
wöchentlich bei einer Klasse 2 Abminderungsstunden, für jede weitere Klasse 1 Abminderungsstunde, höchstens jedoch 10 Abminderungsstunden
- d) Instruktoren für Kultur und Sport
wöchentlich 8 bis 14 Abminderungsstunden